Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Ge-
orgens des Vierten, Hertzogens zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, der Heil: Röm: Reichs ErtzMarschallus und Churfürstens, Landgrafens in Düringen, Marggrafens zu Meißen,
auch Ober- und Nieder Laußitz, Burggrafens zu Magdeburg, Gefürsteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herrns zu Ravenstein, bestallter Geheimer Raths Director
und Vollmächtiger Land Voigt des Marggraffthumbs Ober Lausitz, Wir Nicol, des Heil. Röm. Reichs Edler Herr und Freyherr von Gersdorff, auf Baruth, Hennersdorff, Bretnig, Cemnitz, Bertels-
dorff, Buchwalde, Rackel, Haubwalde, Dreckeritz, etc. urkunden und bekennen hiermit: Demnach höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, etc. Unser gnädigster Churfürst und Herr, am 7. dieses
Monats February auf dero Churfürstlichen Schloße allhier von denen gesambten Ständen dieses Ihres Marggraffthumbs Ober Lausitz von Land und Städten, die Erb- und Landes Huldigung persönlich eingenommen, dar-
bey denn, als ein Landsaße, der Edle und Ehrenveste Bernhard von Könneritz, auf Frauendorff, gehorsambst in Persohn erschienen und zu Folge der neuen Lehns Ordnung de anno 1653. nebenst und mit der Erbpflicht zu-
gleich die Lehnspflicht abgeleget, auch darauff Uns, Ihm der erneuerten Lehen halber, einen neuen Lehnbrief über sein Ritterguth Frauendorff auszufertigen zu laßen, gehorsamblich angelanget: Und dis sein bitten
vorerwehnter neuen Lehns Ordnung nicht zuwieder; Als haben im Nahmen und an statt obhöchstermelter Ihrer Churfürstl. Durchl. etc. und aus Macht tragenden Ambts Wir des von Könneritz Ambtsgehorsamen
petito deferiret und Ihm hiermit wegen angeregter seiner verneuerten Lehen gegenwertigen neuen Lehnbrief über sein Ritterguth Frauendorff an Rittersitz, Vorwerck und andern Gebäuden, Ober- und Niedergerichten, Ober- und Niederjagten, Schäfferey, Weinberge, Teichen, Teichstätten, Gärten, Wiesen, Waßerläuffen, Viehezucht, Holtzungen, so viel daselbst zu befinden, dem Zoll daselbst, nach Inhalt der alten Lehnbriefe de 21.
Januarij 1575. und Donnerstages nach Fabiani und Sebastiani anno 1601. allen und ieden Unterthanen mit derselben Zinsen, vollen Landüblichen Diensten, Ackern, Wiesen, Hüttungen und Triefften, nichts davon ausgeschlo-
ßen, ausfertigen und zustellen laßen, dergestalt und also: Daß der Bernhard von Könneritz solch sein Lehen Guth Frauendorff obenbenennt zurück specificirten pertinentien und allen andern Rechten und Ge-
rechtigkeiten, vermöge voriger habenden Lehenbriefe ferner besitzen, genießen und gebrauchen solle und möge, wie vormahls von Ihm beseßen, von männiglich ungehindert. Jedoch vorhöchstgedachter Ihrer Chur-
fürstl. Durchl. etc. an Lehen, Diensten, Folgen und andern zustehenden Herrlig- und Gerechtigkeiten, wie auch Män [illegible] ältern beweiblichen Rechten unschädlich. Zu Urkund haben Wir Unser gewöhnliches Ober-
Ambts Secret an diesen Brieff wißentlich hängen laßen. Der gegeben ist auf dem Churfürstl. [illegible] zu Budißin, am eilfften February des Eintausend Sechs hundert, zwey und neunzigsten